Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 5.11.2015 (ABl. Anhalt 2015 Bd. 2, S. 34),
zuletzt geändert am 19.12.2017 (ABl. Anhalt 2017 S. 24).

§ 1 Grundlage, Ziel und Aufgaben (1) [1] Maßgebliche Grundlage aller Arbeit im Posaunenwerk der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist das Evangelium von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Kirche. [2] Die Arbeit geschieht im Rahmen der Kirche. [3] Das Posaunenwerk wirkt aktiv am Verkündigungsauftrag der Kirche mit.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Mitwirkung in Gottesdiensten und Veranstaltungen,

b) diakonisches und missionarisches Blasen,

c) Bläsermusiken und Bläsertage,

d) Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Bläser und Chorleiter,

e) Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen für ihre Mitarbeit in den Posaunenchören,

f) Unterstützung bei der Gründung neuer Posaunenchöre.

§ 2 Mitgliedschaft (1) [1] Posaunenchöre und Einzelbläser können die Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen. [2] Sie verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Ordnung anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Will ein Mitglied ausscheiden, so ist dies dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Wird ein Chor aufgelöst, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Chorvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es im Widerspruch zur Ordnung, den Zielen oder Aufgaben des Posaunenwerkes handelt.

§ 3 Organe des Posaunenwerkes Die Organe des Posaunenwerkes sind die Chorvertreterversammlung und der Vorstand.

§ 4 Die Chorvertreterversammlung (1) Die Chorvertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

a) je einem bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedschöre sowie den Einzelbläsern gemäß § 2,

b) dem Vorstand,

c) dem Landeskirchenmusikdirektor.

(2) Ihre Aufgaben sind:

a) Entgegennahme der Jahresberichte,

b) Entlastung des Kassenwartes,

c) Genehmigung des Haushaltsplans,

d) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,

e) Berufung des Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landesposaunenobmannes und der zu wählenden Vorstandsmitglieder,

f) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien, Vorbereitung von Arbeitsvorhaben,

g) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Ordnung nach dem Vorschlag des Vorstandes; dazu bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,

h) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Wahlordnung nach dem Vorschlag des Vorstandes; dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der an-wesenden Mitglieder,

i) Vorlage von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen beim Landeskirchenrat.

(3) Die Chorvertreterversammlung tagt öffentlich.

(4) Die Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Wahlordnung oder dieser Ordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 5 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Landesposaunenobmann,

b) dem für die Bläserarbeit zuständigen Mitglied des Landeskirchenrats,

c) dem Landesposaunenwart,

d) dem Kassenwart,

e) drei gewählten Vertretern aus der Bläserschaft.

(2) [1] Der Vorstand wird vom Landesposaunenobmann nach Bedarf, möglichst aber zweimal jährlich einberufen. [2] Er muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. [3] Alle Entschließungen sollten nach Beratung einvernehmlich gefasst werden. [4] Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit.

(3) Aufgaben des Vorstands sind:

a) Einberufung der Chorvertreterversammlung mindestens einmal jährlich,

b) Festlegung von Arbeitsterminen,

c) Aufstellung des Haushaltsplans und Beratung der Jahresrechnung, Empfehlung zur Entlastung des Kassenwarts gegenüber der Chorvertreterversammlung,

d) Berufung von Arbeitsausschüssen.

(4) Der Vorstand wird gemäß Wahlordnung für sechs Jahre gewählt.

(5) Die nach Absatz 1 Buchstabe e gewählten Vertreter können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Chorvertreterversammlung abgewählt werden.

§ 6 Der Landesposaunenobmann (1) Der Landesposaunenobmann wird gemäß Wahlordnung für sechs Jahre gewählt und vom Landeskirchenrat bestätigt.

(2) Seine Aufgaben sind:

a) geistliche Begleitung und Weiterbildung der Mitglieder,

b) Vorsitz in der Chorvertreterversammlung und im Vorstand,

c) Vertretung des Posaunenwerkes.

(3) [1] Der Landesposaunenobmann wird abberufen, wenn dies die Chorvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt. [2] Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(4) Als Stellvertreter des Landesposaunenobmannes fungiert das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats.

§ 7 Der Landesposaunenwart (1) [1] Der Landesposaunenwart wird hauptberuflich auf Vorschlag der Chorvertreterversammlung durch den Landeskirchenrat nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans angestellt. [2] Er soll eine abgeschlossene musikalische Ausbildung und eine musikpädagogische Qualifikation nachweisen und muss ein Blechblasinstrument beherrschen. [3] Eine kirchenmusikalische Ausbildung ist nachzuweisen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören:

a) die kirchenmusikalische Begleitung und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser,

b) die Leitung von Posaunenveranstaltungen auf der landeskirchlichen Ebene in Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenobmann.

(3) Näheres regelt die Dienstanweisung.

(4) [1] Die Abberufung des Landesposaunenwartes erfolgt, wenn dies die Chorvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließt. [2] Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 8 Die Kreisposaunenwarte (1) [1] Kreisposaunenwarte können durch den Vorstand oder Mitglieder des jeweiligen Kirchenkreises vorgeschlagen werden und müssen durch die Chorvertreterversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. [2] Zu ihren Aufgaben gehört die Begleitung der Posaunenchöre ihres Kirchenkreises in Verbindung mit dem Landesposaunenwart.

(2) Ein Kreisposaunenwart kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Chorvertreterversammlung abberufen werden.

§ 9 Der Kassenwart (1) Der Kassenwart wird vom Vorstand berufen und mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Chorvertreterversammlung bestätigt.

(2) [1] Der Kassenwart legt die Jahresrechnung dem Vorstand zur Beratung vor. [2] Er schlägt den Haushaltsplan vor.

(3) Der Kassenwart kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Chorvertreterversammlung abberufen werden.

§ 10 Auflösung des Werkes (1) [1] Für die Auflösung des Posaunenwerkes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Chorvertreterversammlung erforderlich. [2] Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(2) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Posaunenwerkes der Landeskirche übergeben, mit der Bestimmung, es für die Bläserarbeit in Anhalt zu verwenden.

§ 11 Gleichstellungsklausel Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten (1) [1] Diese Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Landeskirchenrat am 1. Januar 2016 in Kraft. [2] Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Satzung vom 18. April 2000 außer Kraft.